

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

## STELLUNGNAHME

vom 26. November 2012

**der Ständigen Fachkonferenz 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

**Umgang und Wechselmodell: Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Berechnung von Kindesunterhaltsansprüchen**

Die Ständige Fachkonferenz (SFK) 3 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) hat sich in ihrer 16. Sitzung am 16.01.2012 sowie ihrer 17. Sitzung am 17.09.2012 mit der Berücksichtigung von Umgangskosten und den Kosten in den Fällen eines erweiterten Umgangs sowie beim Wechselmodell im Rahmen der Kindesunterhaltsberechnung befasst und folgende Gesamtstellungnahme erarbeitet.

### **Vorbemerkung**

*Die SFK 3 betont nachdrücklich, dass das Umgangsrecht ein Recht nicht nur der Eltern, sondern in erster Linie ein Recht des Kindes ist. Die SFK 3 appelliert daher an die Eltern, alles zu tun, um dem Kind einen ungestörten und den Bedürfnissen des Kindes entsprechenden Umgang mit dem Elternteil zu ermöglichen, mit dem es nicht*

dauerhaft zusammenlebt. Dazu gehört auch die Beteiligung des betreuenden Elternteils an den Umgangskosten. Den Eltern wird dringend angeraten, sich über die Frage der Beteiligung zu verständigen.

Zugleich weist die SFK 3 darauf hin, dass die Berücksichtigung von Umgangskosten immer eine Billigkeitsprüfung umfasst, in deren Rahmen zB auch die Gründe für erhöhte Umgangskosten beachtet werden können. Immer zu beachten ist die wirtschaftliche Situation des Kindes.

## I. Umgangskosten und anlassbezogene Kosten

Im Rahmen der Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten ist zunächst zu unterscheiden zwischen Umgangskosten und Kosten, die aus Anlass des Umgangs anfallen. Im Rahmen der Umgangskosten sind zu unterscheiden die Kosten des Kindes und Kosten des umgangsberechtigten Elternteils sowie einer eventuellen Begleitperson des Kindes.

### 1. Umgangskosten

**Berücksichtigungsfähig sind jedoch nur die notwendigen Umgangskosten.** Dadurch ist sichergestellt, dass nur solche Positionen in die Berechnung einfließen, die einerseits den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie entsprechen und andererseits das erforderliche Maß nicht übersteigen.

Öffentliche Leistungen, die tatsächlich erbracht werden, sind gegenzurechnen. Es besteht auch eine Obliegenheit, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen, soweit dies unschwer möglich ist.

**Typische Umgangskosten** sind die Fahrtkosten des Kindes, des Elternteils und einer eventuellen Begleitperson, Kosten für bezogen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie angemessene Freizeitaktivitäten, Kleidung des Kindes, kindgerechte Ausstattung der Wohnung und Spielzeug. Nicht alle diese Kosten sind jedoch als Umgangskosten im Rahmen einer Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen.

Bei **engen wirtschaftlichen Verhältnissen** sind als Umgangskosten in jedem Fall berücksichtigungsfähig:

- die **notwendigen** Fahrtkosten sowohl der Kinder als auch des Elternteils bzw einer eventuellen Begleitperson.

Sofern sich die Eltern die Wegstrecke oder die Fahrtkosten teilen sind die mit der Ausübung des Umgangsrechts verbundenen Reisekosten neutral zu stellen, dh, ein Ersatzanspruch zwischen den Eltern scheidet aus.

## 2. Kosten aus Anlass des Umgangs

**Als Kosten aus Anlass des Umgangs sind in der Regel selbst bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zu berücksichtigen:**

- Kosten für angemessene Freizeitaktivitäten mit dem Kind,
- Kosten für Kleidung des Kindes, die der Umgangsberechtigte anschafft zur Nutzung während des Umgangs sowie
- Kosten für eine kindgerechte Ausstattung der Wohnung bzw des Fahrzeuges und für Spielzeug.

**Zu berücksichtigen sind jedoch:**

**Erhöhte Wohnkosten**, die dadurch anfallen, dass für das Kind ausreichend Wohnraum mit Übernachtungsmöglichkeit vorgehalten werden muss. Die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie sind allerdings vorrangig zu berücksichtigen. Der Unterhaltspflichtige ist jedoch auch in engen wirtschaftlichen Verhältnissen grundsätzlich berechtigt, Wohnraum für die Übernachtungsbesuche vorzuhalten. Sofern die Wohnkosten den Betrag übersteigen, der als Wohnanteil im Selbstbehalt eingearbeitet ist, ist eine Erhöhung des Selbstbehaltes vorzunehmen.

Die SFK 3 regt an, dass die Oberlandesgerichte in ihre Leitlinien aufnehmen, dass der Wohnanteil im Selbstbehalt erhöht werden kann, wenn für Übernachtungsbesuche der Kinder Wohnraum vorzuhalten ist und der im Selbstbehalt enthaltene Betrag für Wohnkosten nicht ausreicht, um diese Kosten zu decken.

## II. Lösungsvorschläge zur erleichterten Handhabung von Umgangskosten in der Praxis

Die SFK 3 schlägt vor, die **Umgangskosten zunächst zu pauschalieren** und mit einem Betrag von **50,00 €** in Ansatz zu bringen. Diese Pauschale kann im Wege der konkre-

ten Berechnung nach oben oder unten korrigiert werden, wobei denjenigen die Darlegungs- und Beweislast trifft, der von der Pauschale abweichen will. **Kosten für einen infolge des Umgangs erhöhten Wohnbedarf sind in der Pauschale nicht enthalten.**

Sodann ist je nach Leistungsfähigkeit zu differenzieren:

- Sofern ein **Mangelfall** vorliegt, also dem Pflichtigen nach Abzug des Kindesunterhaltes nur noch der notwendige Selbstbehalt verbleibt, ist dieser um die Pauschale von 50,00 € zu erhöhen, die gegebenenfalls korrigiert werden kann.
- Sofern **kein Mangelfall** vorliegt, sind die Umgangskosten als Abzugspositionen vom Einkommen zu berücksichtigen.

Der Unterhaltspflichtige hat die erhöhten Umgangskosten darzulegen und zu beweisen. Dem betreuenden Elternteil bleibt es unbenommen, geringere Kosten darzulegen oder anzubieten, einen Teil der Kosten zu übernehmen oder dadurch abzufedern, dass beispielsweise Kindersitze oder sonstige für den Umgang benötigte Gegenstände mitgegeben werden.

Die **Höhe** der zu berücksichtigenden Umgangskosten kann wertend verändert werden. In diesem Zusammenhang können beispielsweise die Umstände berücksichtigt werden, die zu erhöhten Umgangskosten geführt haben, wie nicht veranlasster Umzug eines Elternteils mit den Kindern.

**Öffentliche Leistungen** und zwar **auch das anteilige Kindergeld** – in der Regel das hälftige auf das Kind entfallende Kindergeld bzw. sofern zusätzlich Ehegattenunterhalt gezahlt wird in Höhe von 4/7 bzw. 45% (Südl.) des anteiligen Kindergeldes – **hat der umgangsberechtigte Elternteil für die Umgangskosten einzusetzen.**

Der **Selbstbehalt** bleibt jedoch **unangetastet**, dh, bei geringen Umgangskosten führt die Berücksichtigung des anteiligen Kindergeldes nicht zu einer Reduzierung des Selbstbehaltes von 950€/770€ bzw. 800€.

### III. Wechselmodell

Die SFK 3 ist der Auffassung, dass von einem **echten Wechselmodell** nur dann gesprochen werden kann, **wenn die Eltern sich über alles geeinigt haben, auch über die finanziellen Auswirkungen des Wechselmodells.** Absprachen der Eltern über sämtliche Facetten des Wechselmodells sind gerade im Interesse des Kindes/der Kinder erforderlich, um den Wechsel von einem zum anderen Elternteil so wenig be-

lastend wie möglich zu gestalten. Sollten die Absprachen nicht vollständig erfolgt sein oder nicht eingehalten werden, sind die sich daraus ergebenden Forderungen nicht als Kindesunterhaltsforderungen zu bewerten, sondern von den Eltern im Wege des **familienrechtlichen Ausgleichsanspruches** geltend zu machen.

Sofern die Eltern sich nicht über die wirtschaftliche Seite geeinigt haben, liegt nach Auffassung der SFK 3 ungeachtet der konkreten Zeiten des Aufenthaltes des Kindes/der Kinder bei den einzelnen Elternteilen kein Wechselmodell vor, sondern ein Fall des erweiterten Umgangs.

#### **IV. Berücksichtigung von Umgangskosten in Fällen des erweiterten Umgangs**

Nach Auffassung der SFK 3 kann von einem **erweiterten Umgang**, der unterhaltsrechtlich beachtlich ist, nur dann gesprochen werden, **wenn eine erhebliche Abweichung der Umgangsfrequenz oder der Umgangsdauer vom Normalfall vorliegt**. Dies ist dann gegeben, wenn sich das Kind/die Kinder regelmäßig im Schnitt **mehr als 10 Tage im Monat** beim anderen Elternteil aufhält/aufhalten. Die Kosten, die durch die Erweiterung entstehen, sind Umgangskosten, die grundsätzlich bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen sind. Die SKF 3 betont jedoch, dass die real anfallenden Kosten nicht in die Kindesunterhaltsberechnung eingestellt werden, sondern die **Kosten des erweiterten Umgangs nach Billigkeit zu berücksichtigen** sind.

Die SFK 3 sieht hierzu folgende Möglichkeiten:

##### **1. Eingruppierung des Barunterhaltspflichtigen in höhere als 1. Einkommensgruppe**

Soweit der barunterhaltspflichtige Elternteil aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse in eine höhere als die 1. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle einzustufen ist, wird den erhöhten Umgangskosten dadurch Rechnung getragen, dass eine **Herabstufung um eine oder mehrere Gruppen** erfolgt, wobei die Herabstufung bis zum Mindestunterhalt reichen kann. Der Mindestunterhalt darf jedoch nicht unterschritten werden.

## 2. Eingruppierung des Barunterhaltspflichtigen in 1. Einkommensgruppe

Soweit der barunterhaltspflichtige Elternteil ohnehin nur in die Einkommensgruppe 1 einzustufen ist, ergibt sich ein **Spannungsverhältnis zwischen dem Mindestunterhalt und den Umgangskosten**. In diesen Fällen kann der Bedarf des Kindes durch die Umgangskosten nicht geschmälert werden, denn der Bedarf eines Kindes kann nicht niedriger sein, als der Mindestunterhalt. Daher können die Kosten des erweiterten Umgangs nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden mit der Folge, dass eine **Zumutbarkeitsprüfung** zu erfolgen hat, dh, es muss geprüft werden, wie weit dem Unterhaltspflichtigen zugemutet werden kann, die Umgangskosten aus anderen Mitteln und notfalls seinem Selbstbehalt zu tragen, damit der Mindestunterhalt sichergestellt ist. Der Unterhaltspflichtige hat daher **zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einschließlich eventueller Ansprüche an Dritte (zB SGB II-Träger) einzusetzen** zum Ausgleich der Umgangskosten. Auch kann ihm eine **Nebentätigkeit** zugemutet werden, um die höheren Umgangskosten abzufangen, sofern die Ausübung einer solchen Nebentätigkeit aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Zeiten, die die Kinder bei ihm verbringen, aus tatsächlichen Gründen möglich ist. Der **Selbstbehalt** eines Erwerbstätigen kann im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung **herabgesetzt werden auf den Selbstbehalt des Nichterwerbstätigen**, der regelmäßig die unterste Grenze bilden dürfte.

## 3. Umgangsverweigerung

Die SKF 3 regt zudem an, dass im Rahmen der Prüfung eines Betreuungsunterhaltsanspruches des betreuenden Elternteils gemäß § 1570 BGB bzw § 1615I BGB berücksichtigt wird, wenn der andere Elternteil das Umgangsrecht nicht wahrnimmt oder sich nicht an Umgangsvereinbarungen hält. Die **Umgangsverweigerung des Unterhaltspflichtigen ist im Rahmen der Prüfung des Umfangs der Erwerbsverpflichtung** zu beachten und kann auch dazu führen, dass Teile des tatsächlich erzielten Einkommens des betreuenden Elternteils als überobligatorisch außer Betracht bleiben.

Die SKF 3 regt an, dass die Oberlandesgerichte diese Überlegungen in Ziffer 17 ihrer jeweiligen Unterhaltsleitlinien aufnehmen.

**Weitere Informationen:** Der Arbeitsschwerpunkt der Ständigen Fachkonferenz 3 liegt in den Bereichen des Familien- und Kindschaftsrechts, mit denen die Sachgebiete Beistandschaft und Amtsvormundschaft in den Jugendämtern befasst sind. Weitere Informationen zur SFK3, ihren Mitgliedern und weiteren Stellungnahmen sind zu finden unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) > Fachgremien > SFK3.